

## **Änderungsanträge und Entschließungsanträge**

**zu der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wissen-  
schaft, Forschung und Kunst  
– Drucksache 15/9310**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
– Drucksache 16/9090**

### **Viertes Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG)**

#### **1. Änderungsantrag**

**der Fraktion GRÜNE und  
der Fraktion der CDU**

Der Landtag wolle beschließen:

Der neue Artikel 14 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 14  
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nummern 76 bis 78 tritt am 1. September 2022 in Kraft; dies gilt nicht für § 70 Absatz 8 Satz 3 LHG in der Fassung dieses Gesetzes. Artikel 1 Nummer 61, Artikel 8 und Artikel 10 treten am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.“

11. 12. 2020

Schwarz, Andreas  
und Fraktion

Dr. Reinhart  
und Fraktion

Begründung

Redaktionelle Folgeänderungen.

Eingegangen: 11. 12. 2020 / Ausgegeben: 16. 12. 2020

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet  
abrufbar unter: [www.landtag-bw.de/Dokumente](http://www.landtag-bw.de/Dokumente)*

*Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeich-  
net mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.*

## 2. Änderungsantrag der Fraktion der FDP/DVP

Der Landtag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/9090 – wie folgt zu ändern:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) In Absatz 5 werden die Sätze 3 bis 8 aufgehoben.“

2. Nummer 7 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Hochschulen dokumentieren und verfolgen zum Zweck der Sicherung der Qualität des Studien- und Qualifizierungsangebots und des Standorts, des gezielten und ressourcenschonenden Einsatzes von Haushaltsmitteln sowie der Hochschulplanung in pseudonymisierter oder anonymisierter Form die äußeren Verlaufsdaten der Studien- und Qualifizierungsverläufe der Studierenden und des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses, insbesondere Studiendauer, Wechsel von Studiengang und Studienort, Semester des Wechsels sowie Studiengang und Studienort, zu dem gewechselt wird. Darüber hinaus wirken die Hochschulen zu den in Satz 1 genannten Zwecken an der Hochschulstatistik mit. Hierzu erheben sie die Daten nach §§ 3 bis 5 des Hochschulstatistikgesetzes und verarbeiten diese nach Abschluss der Datenaufbereitung in pseudonymisierter oder anonymisierter Form.“

3. Die neue Nummer 44 wird aufgehoben.

14. 12. 2020

Dr. Rülke  
und Fraktion

### Begründung

Zu Nummer 1:

Die exemplarische Nennung der Aufgaben Innovation, Nachhaltigkeit und Tierschutz erscheint in der Systematik des Hochschulgesetzes wesensfremd. Zudem ist die Verankerung von Fördergeboten nicht zielführend, soweit die Hochschulen die intendierten Fokussierungen bereits praktizieren. Neue Aufgabenzuweisungen müssten zudem finanziell untermauert werden, wie etwa aus der Rückmeldung der LRK-Universitäten deutlich wird, die das Konnexitätsprinzip in das Hochschulrecht zu übernehmen anregt, um die Finanzierung von neuen Aufgaben zu regeln. Der HAW e. V. betont richtigerweise, dass man den § 2 Landeshochschulgesetz einer Aufzählung der Kernaufgaben der Hochschulen vorbehalten sollte, die die Rolle der Hochschulen in der Öffentlichkeit prägen.

Zu Nummer 2:

Insbesondere der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit äußert berechtigte Bedenken hinsichtlich des Regelungsgehalts des § 5 Absatz 4. Auch aus Sicht der Liberalen ist die geplante Regelung nicht mit den gesetzlichen Regelungen der DSGVO vereinbar, weshalb der entsprechende Absatz aus dem Gesetzestext zu streichen ist.

Eine gerechtfertigte Datenerhebung ergibt sich nicht aus Artikel 6 Absatz 1 DSGVO. Die Erhebung und Verarbeitung von Daten ehemaliger Bewerber, ehemaliger Mitglieder der Hochschule und Angehörigen, sowie ehemaliger Doktorandinnen und Doktoranden ist nicht zur Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO). Die Nutzung von Daten externer Bewerber, welche sich letztlich nicht an der Hochschule immatrikuliert haben, ist im Rahmen der hochschulinternen Qualitätsmessung als zweckwidrig anzusehen. Demnach verstößt die Verarbeitung der Daten bereits gegen Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO. Auch der Umfang der zu erhebenden Daten – insbesondere die Erhebung von vorangegangenen Studienabschlüssen der Bewerber – wirft vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Datensparsamkeit Bedenken auf. Im Übrigen ist der weitere Umfang innerhalb der Norm nicht klar bestimmt. Letztlich sind erhobene und verarbeitete Daten unmittelbar nach der Beendigung der Beziehung zur Hochschule zu löschen.

Eine Verarbeitung der Daten externer Bewerber und der genannten Personengruppen kommt lediglich im Falle einer nach Artikel 7 DSGVO erklärten Einwilligung des Betroffenen in Betracht. Die Verankerung eines Widerspruchsrechts bezüglich der Verarbeitung der erhobenen Daten genügt den datenschutzrechtlichen Anforderungen der DSGVO nicht und kann insbesondere die benötigte Einwilligung nicht ersetzen.

Zu Nummer 3:

Der Universitätsrat der Universität Hohenheim, die Landesrektorenkonferenz der Universitäten Baden-Württemberg und auch die Studiendekane der biologischen Fachbereiche an den Universitäten in Baden-Württemberg haben erhebliche Kritik an der Einführung des § 30 a n. F. geäußert. Die Regelung stellt nicht nur einen erheblichen (und unverhältnismäßigen) Eingriff in die Freiheit der Forschung und Lehre dar, sondern würde sich auch negativ auf die Qualität der baden-württembergischen Hochschulausbildung und deren nationale und internationale Konkurrenzfähigkeit auswirken.

Insbesondere die Einlassungen der Studiendekane der Biologischen Fachbereiche an den Universitäten in Baden-Württemberg machen klar, dass die Verwendung von direktem Anschauungsmaterial in der Praxis unerlässlich ist. Für die Studierenden – als angehende Experten – ist es elementar, mit der Realsituation konfrontiert zu sein, um in der Zukunft Forschungen anstellen zu können, die wiederum dem Tierwohl dienen. Die aktuell vorgeschlagene Fassung konterkariert das Ziel des Tierwohls demnach in gewisser Weise.

Zu beachten ist ferner, dass die Hochschulen bereits sehr strenge Anforderungen an den Einsatz von Tieren in Forschung und Lehre stellen. Im Speziellen sind hier Genehmigungsverfahren bei der mittleren Landesbehörde, Regelungen des Tierschutzgesetzes und der Tierschutzverordnung sowie die einschlägige EU-Richtlinie 2010/63 zu nennen. Eine weitere Verschärfung des gesetzlichen Rahmens und der Praktik der 3R-Prinzipien ist weder angemessen noch erforderlich.

### **3. Entschließungsantrag der Fraktion der FDP/DVP**

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen,

im Sinne des § 76 Absatz 2 Landeshochschulgesetz durch Rechtsverordnung zu regeln, dass dem Baden-Württemberg-Center of Applied Research (BW-CAR), als einem Zusammenschluss von Hochschulen für angewandte Wissenschaften, dessen Zweck die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses und die Weiterentwicklung der angewandten Wissenschaften ist, das Promotionsrecht verliehen wird.

14. 12. 2020

Dr. Rülke  
und Fraktion

#### **Begründung**

Die Weiterentwicklungsklausel des Landeshochschulrechts sieht ein qualitäts-gesichertes (und ggf. zeitlich begrenztes) Promotionsrecht für den eigens zu diesem Zweck gegründeten und durch nachweislich beeindruckende Leistungen bewährten Zusammenschluss der besten HAW-Forscherinnen und -forscher explizit in § 76 Absatz 2 vor. Das Baden-Württemberg Center of Applied Research (BW-CAR) sichert und stärkt die Spitzenforschung im Land und sollte entsprechend ein eigenständiges Promotionsrecht abseits bestehender, kooperativer Lösungen erhalten.

#### **4. Entschließungsantrag der Fraktion der FDP/DVP**

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen,

im Einvernehmen von Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst und Ministerium für Finanzen einen Rechtsrahmen im Landeshochschulgesetz zu entwickeln, der die Rechte der Lehrbeauftragten (insbesondere an Musik- und Kunsthochschulen) in angemessener Art und Weise stärkt und im Rahmen der gesetzlichen Regelungen eine Abwägung zwischen der Bedeutung der Lehrbeauftragten für die Hochschulen und der wirtschaftlichen und rechtlichen Betätigungsfreiheit der Hochschulen vornimmt sowie idealerweise eine eigenständige Statusgruppe für die Lehrbeauftragten schafft.

14. 12. 2020

Dr. Rülke  
und Fraktion

#### **Begründung**

Aus den Expertenanhörungen zur Novellierung des Landeshochschulgesetzes ging – berechtigterweise – Kritik an der Neueingliederung der Lehrbeauftragten hervor. Nahezu einhellig wurde die Eingliederung der Lehrbeauftragten in die Gruppe der „Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 10 Satz 2 Nummer 2 LHG n. F.) als positiver erster Schritt bewertet. Aus den Anmerkungen der Interessenvertreter geht jedoch hervor, dass dies der tatsächlichen Bedeutung von Lehrbeauftragten – insbesondere an Musik- oder Kunsthochschulen – nicht gerecht wird. Der Hauptpersonalrat beim Wissenschaftsministerium und Ver.di begrüßen es, dass die Lehrbeauftragten an den Musikhochschulen für die Wahrnehmung von akademischen Mitwirkungsrechten der Gruppe der Akademischen Mitarbeiter zugeordnet werden, möchten dies aber nur als Zwischenschritt hin zu einer eigenen Gruppe verstanden wissen, für die auch Ver.di perspektivisch plädiert. Entsprechende gesetzliche Fortschreibungen erscheinen angezeigt.

## 5. Änderungsantrag der Fraktion der FDP/DVP

Der Landtag wolle beschließen:

den Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/9090 – wie folgt zu ändern:

In Artikel 1 neue Nummer 46 wird § 32 a wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist unzulässig, soweit sie nicht zur Übertragung der Online-Prüfung unter Videoaufsicht erforderlich ist. Die Verbindungsdaten sind unverzüglich zu löschen, soweit ihre Speicherung nicht zur Dokumentation der Prüfungsleistungsherkunft und dem Zeitpunkt der Abgabe erforderlich ist. Die Regelungen der Prüfungsordnungen zu den Prüfungsprotokollen bleiben unberührt.“

b) Es wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Zur Weiterentwicklung und Erprobung neuer Online-Prüfungsformate kann das Wissenschaftsministerium Ausnahmen von den Regelungen der Absätze 5 und 6 zulassen.“

15. 12. 2020

Dr. Rülke  
und Fraktion

### Begründung

Der bisherige § 32 a Absatz 6 des Gesetzentwurfs der Landesregierung stellt für die Durchführung der Online-Prüfungen unüberwindbare Hürden auf. Aufgrund der kurzfristigen Einbringung durch die regierungstragenden Fraktionen der Grünen und der CDU wurde diese gesetzliche Regelung der schriftlichen Verbändeanhörung entzogen, obwohl die Rückmeldung aus der Praxis gerade hinsichtlich der Praktikabilität vonnöten gewesen wäre. Denn die engmaschigen Festschreibungen zur Durchführung von Online-Prüfungen im Gesetzestext sind nicht praktikabel, gerade hinsichtlich des geforderten Umgangs mit Datenerhebung und Datenspeicherung. Zum einen erscheint die Abgabe der Prüfungsleistung und Löschung von Verbindungsdaten unmöglich, aber auch bei der Verhinderung von Täuschungsversuchen wird mit dem bestehenden Entwurf keine Rechtssicherheit geschaffen. Vielmehr wird der Handlungsspielraum der Hochschulen derart eingeschränkt, dass Online-Prüfungen faktisch nicht stattfinden werden können. Dies erscheint vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie und der digitalen Durchführung des Semesters als gesetzgeberischer Fehler, der sich mittelbar in den verzögerten Studienverläufen zahlloser Studierender im Land abzeichnen würde. Daher bedarf es der Einfügung einer Experimentierklausel, um die Durchführung von Online-Prüfungen an den Hochschulen auch vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung zur DSGVO (etwa Schrems II) zu ermöglichen. Gleichzeitig können bestehende Formate rechtskonform weiterentwickelt und innovative Formate digitaler Prüfungen entworfen werden.

## 6. Änderungsantrag der Fraktion der SPD

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In der neuen Nummer 17 werden in § 12 Absatz 1 Satz 2 die Wörter „nicht widersprechen“ durch die Wörter „dem eingewilligt haben“ ersetzt.
2. In der neuen Nummer 44 werden die Absätze 1 bis 3 in § 30 a wie folgt gefasst:

„(1) In der Lehre soll für die Verwendung von hierfür getöteten Tieren eine ethische Güterabwägung zwischen Tierwohl und notwendiger Ausbildung der Fachexpertise in den lebenswissenschaftlichen Studiengängen unter Berücksichtigung der 3R-Prinzipien (reduce, refine, replace) durchgeführt werden. Der Einsatz von ergänzenden Lehrmethoden ohne Tierverwendung ist zu erweitern, soweit die mit dem Studium bezweckte Berufsbefähigung dies zulässt.

(2) Die Hochschulen entwickeln Lehrmethoden, die in der biologischen Ausbildung Experimente im Sinne des Tierschutzgesetzes und der TierVersuchs-VO vermeiden oder verringern, bei denen Schäden oder Leiden bei Tieren entstehen können.

(3) Studiengänge sind so zu gestalten, dass Tiere zur Einübung von Fertigkeiten und zur Veranschaulichung von biologischen, chemischen und physikalischen Vorgängen nur dann verwendet werden, wenn keine wissenschaftlich gleichwertigen Methoden ohne die Verwendung von Tieren zur Verfügung stehen.“

3. Nach der neuen Nummer 70 wird folgende Nummer 71 eingefügt:

„71. Dem Wortlaut von § 65 Absatz 4 wird folgender Satz vorangestellt:

„Im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nimmt die Studierendenschaft ein politisches Mandat wahr.““

4. Die neuen Nummern 71 bis 82 werden die Nummern 72 bis 83.

15. 12. 2020

Stoch, Gall  
und Fraktion

### Begründung

Zu Ziffer 1:

Dieser Änderungsantrag greift die Bedenken des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit auf, die von der SPD-Landtagsfraktion geteilt werden. Zwar ist die Kontaktpflege zu ihren Absolventinnen und Absolventen eine wichtige und anerkannte Aufgabe der Hochschulen, sie ist aber auch schwer in klare Grenzen zu fassen. Somit ist für die Absolventinnen und Absolventen nicht eindeutig, zu welchem Zweck ihre gespeicherten personenbezogenen Daten verwendet werden können. Sofern hier nicht eine größere Klarheit hergestellt wird, scheint der Fraktion der SPD eine vorherige Zustimmung zur Speicherung und Nutzung der personenbezogenen Daten durch die Absolventinnen und Absolventen zwingend.

Zu Ziffer 2:

Die Antragsteller können die Erweiterung der Aufgaben für die Hochschulen im Rahmen des 4. HRÄG nachvollziehen, so auch die Betonung des Tierwohls. Es erschließt sich den Antragstellern jedoch nicht, warum entgegen der Positionen der betreffenden Hochschulen in Paragraph 30 a eine Ausformulierung dieser neuen Aufgabe erfolgt, die offensichtlich mehr Fragen aufwirft und von den Hochschulen als Gefahr für die Freiheit der Lehre gesehen wird. Da die Antragsteller vollstes Vertrauen in die ethischen Grundsätze der für Tierversuche in der Lehre verantwortlichen Hochschuldozentinnen und -dozenten haben und auch größtes Vertrauen in das Interesse den Tierschutz in Forschung und Lehre zu wahren, schlagen sie mit diesem Änderungsantrag vor, die von der Universität Hohenheim vorgeschlagene Formulierung für den Paragraphen 30 a in das Gesetz zu übernehmen.

Zu Ziffer 3:

Mit der Wiedereinführung der Verfassten Studierendenschaft durch die grünrote Landesregierung im Jahr 2012 wurde den studentischen Repräsentationsgremien auch ein politisches Mandat gewährt. Dieses war indes an den im Gesetz vorgegebenen Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben gekoppelt. Es war also klar, dass es sich nicht um ein sogenanntes allgemeinpolitisches Mandat handelt, zumal ein solches nach der Rechtsprechung nicht mit der Verfassung vereinbar wäre. Die von der grün-schwarzen Landesregierung im Gesetz zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vorgenommene angebliche Stärkung der Rechtssicherheit durch Streichung des Begriffs „politisches Mandat“ war allerdings überflüssig und kontraproduktiv, weil sie in der Studierendenschaft Zweifel gesät hat, ob über reine hochschulinterne Angelegenheiten hinausgehende politische Partizipation an den Hochschulen wirklich erwünscht und rechtlich zulässig ist. Die Nennung des Begriffs „politisches Mandat“ im Gesetz könnte der Legitimität einer Beteiligung der Studierendenschaft am bildungs- und kulturpolitischen Diskurs sichtbar und wirksam Ausdruck verleihen. Für die Gremien der Studierendenschaft bringt das politische Mandat ihren Beteiligungsanspruch symbolträchtig auf den Punkt. Nicht zuletzt angesichts der heutzutage breit gefächerten gesetzlichen Aufgaben der Hochschulen in den Bereichen Innovation, Nachhaltigkeit, Klimaschutz und Gleichstellung soll und kann die Ausübung eines politischen Mandats durch die Studierendenschaft eine Brücke schlagen von in engerem Sinne hochschulbezogenen zu weiter gefassten gesellschaftspolitisch relevanten Fragestellungen. Die Wiederaufnahme des politischen Mandats in das Landeshochschulgesetz trüge einer plausiblen Forderung der Landesstudierendenvertretung Rechnung.

## **7. Änderungsantrag der Fraktion der SPD**

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 4 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Im zweiten Abschnitt wird der erste Unterabschnitt samt §§ 3 bis 7 aufgehoben.“

2. Nummer 2 wird aufgehoben.

3. Die bisherige Nummer 3 wird die Nummer 2.

15. 12. 2020

Stoch, Gall  
und Fraktion

### **Begründung**

Zum Wintersemester 2017/2018 wurden an den Hochschulen in Baden-Württemberg Studiengebühren für Studierende aus Nicht-EU-Ländern eingeführt. Diese Studierendengruppe hat pro Studierendem einen Eigenbetrag von 1.500 Euro pro Semester für das Erststudium zu leisten. In Ausnahmefällen ist eine Befreiung von den Studiengebühren möglich. Die Fraktion der SPD sieht das gebührenfreie Studium als ein wichtiges Merkmal für Chancengerechtigkeit an. In der Einführung von Studiengebühren für Studierende aus Nicht-EU-Ländern wird diesem hohen Anspruch an den Bildungserwerb in Deutschland geschadet. Eine Vorauswahl von Studierenden, die sich für ein Studium in Deutschland interessieren, sollte nach Meinung der Antragsteller nicht indirekt nach den finanziellen Möglichkeiten der Studierenden getroffen werden.

## 8. Entschließungsantrag der Fraktion der SPD

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen,

1. für die in Artikel 1 des 4. HRÄG den Hochschulen neu aufgegebenen Aufgaben „Innovation“, „Nachhaltigkeit“ und „Tierschutz“ jeweils ein Konzept zu erarbeiten, das mit personellen und finanziellen Ressourcen unterlegt ist und auf Basis dessen die Hochschulen auf Antrag Mittel zur Umsetzung dieser Aufgaben erhalten können sowie die dann bereitgestellten Mittel nach einer fünfjährigen Probephase in angemessener Höhe in die finanzielle Grundversorgung der Hochschulen zu überführen,
2. die Regelungen zur Gleichstellung im 4. HRÄG im Hinblick auf eine höhere Verbindlichkeit weiterzuentwickeln und in diesem Zuge ein System von z. B. Sanktionen bzw. Belohnungen für das Erreichen oder Nicht-Erreichen der Steigerungsziele im Einverständnis mit den Hochschulen zu etablieren sowie der Gleichstellungsbeauftragten ein Vetorecht bei den Berufungen einzuräumen,
3. im Rahmen der in diesem Gesetz beschlossenen möglichen Erhöhung der nebenberuflichen Mitglieder des Rektorats von vier auf fünf, der Gruppe der Studierenden im Falle einer Erhöhung einen dieser fünf Plätze zu garantieren und mit einer von der Studierendenvertretung der jeweiligen Hochschule vorgeschlagenen Person zu besetzen,
4. die Stärkung des lokalen Senats an den Standorten der Dualen Hochschule gegenüber dem lokalen Rektorat und dem Präsidium umzusetzen und ihnen dadurch eine den Senaten anderer Hochschulen im Land vergleichbare Position einzuräumen,
5. im Zusammenhang mit der in Artikel 2 des 4. HRÄG geregelten Eingliederung des Universitäts-Herzzentrums Bad Krozingen in die Universitätsklinik Freiburg, die Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) so vorzubereiten, dass mit Überleitung des Personals in die Universitätsklinik Freiburg zum 1. April 2021 die Begrenzung der Größe der Personalräte nach § 10 Absatz 3 LPVG aufzuheben und in 2.500er-Schritten fortzuschreiben ist sowie die Freistellungen nach § 45 Absatz 1 LPVG entsprechend zu erhöhen sind.

15. 12. 2020

Stoch, Gall  
und Fraktion

### Begründung

Die Landesregierung hat mit dem 4. Hochschulrechtsänderungsgesetz den Hochschulen im Land die Umsetzung der Aufgaben „Innovation“, „Nachhaltigkeit“ und „Tierschutz“ neu übertragen. Es erscheint uns realitätsfern, dass diese Aufgaben von den Hochschulen erfolgreich umgesetzt werden können, wenn ihnen dafür keine zusätzlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Dem Thema Gleichstellung wird in diesem Gesetzentwurf erfreulicherweise viel Raum gegeben. Dennoch mangelt es aus Sicht der Antragsteller bei der Implementierung der angedachten Änderungen in der Hochschulverwaltung an Verbindlichkeit. Diesem Ziel soll durch die beiden hier vorgeschlagenen Ergänzungen nähergekommen werden.

Die Antragsteller schließen sich auch einer – in den Stellungnahmen oft geäußerten – Kritik an, dass mit diesem Gesetz die Rektorate ein weiteres Mal gestärkt werden und hier zunehmend die Gefahr besteht, dass die Einfluss- und Gestaltungsmöglichkeiten der vielen Gruppen an den Hochschulen zurückgedrängt werden. Es soll dieser Gefahr einmal aus der Perspektive der Studierenden und einmal aus der Perspektive des Personals an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg begegnet werden.

Zudem ergeben sich aus Sicht der Antragsteller aus den Änderungen im Universitätsklinikagesetz zwingende Weiterentwicklungen des Landespersonalvertretungsgesetzes, um eine angemessene Personalvertretung in sehr großen und auf mehrere Standorte verteilten Einrichtungen zu gewährleisten.